

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Verordnung vom 28.02.1823 publ. 13.03.1823

jenige Reserve-Mannschaft, welche von der Districts-Commission nach vorgängiger jährlicher Untersuchung zum Eintritt in den activen Dienst für das folgende Jahr tüchtig und pflichtig befunden ist, während dieses Reserve-Jahrs, nach Maßgabe des Art. 5. lit. b. der Vorschriften für die Militair-Commission als Militair-Justiz-Behörde oder Militair-Gericht vom 14ten Nov. 1814., als Landwehr betrachtet, folglich der Jurisdiction ihrer ordentlichen bürgerlichen Behörde untergeben bleiben, und daher vorläufig nur mittelst Handschlags in Verpflichtung genommen werden solle.

8) Cammer-Bekanntmachung vom 28sten Febr. 1823., publ. am 13ten März 1823.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Florentin Theodor Schmidt in Hamburg zum Consul daselbst zu ernennen, und selbiger in dieser Eigenschaft von dem Senat der freyen und Hanse-Stadt Hamburg anerkannt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthume und in der Herrschaft Tever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Herzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Ca-

Kaufmanns
Florentin Theo-
dor Schmidt in
Hamburg zum
Herzoglich Ol-
denburgischen
Consul für die
freye und Han-
se-Stadt Ham-
burg.